

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Jens Brandenburg, Katja Suding, Mario Brandenburg (Südpfalz), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 19/16602 –**

### **Wissenschaftliche Weiterbildung im EU-Beihilferecht**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Das EU-Beihilferecht regelt den staatlichen Eingriff auf den Wettbewerb innerhalb der EU. Seit 2007 gilt dieser Rechtsrahmen auch für nicht gewinnorientierte Hochschulen. Grundsätzlich wird im EU-Beihilferecht zwischen wirtschaftlichen und nicht-wirtschaftlichen Tätigkeiten unterschieden, wobei wirtschaftliche Tätigkeiten dem Beihilfeverbot unterliegen. Weiterbildung wird nicht explizit eingestuft, womit grundsätzlich unklar bleibt, wie genau mit Weiterbildungsangeboten beihilferechtlich zu verfahren ist. Wird Weiterbildung aber auf dem freien Markt angeboten, so wird sie gemäß deutscher Rechtsauslegung als wirtschaftliche Tätigkeit eingestuft. Dies geht aus einem Leitfaden der KMK aus dem Jahr 2017 hervor, der Hochschulen bei der Interpretation des Beihilferechts helfen soll ([www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen\\_beschluesse/2017/2017\\_09\\_22-Leitfaden-Wirtschaftliche-Nichtwirtschaftliche-Taetigkeit.pdf](http://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2017/2017_09_22-Leitfaden-Wirtschaftliche-Nichtwirtschaftliche-Taetigkeit.pdf)). Hier wird neben anderen Kriterien unter anderem die Nutzung der Angebote durch Dritte eindeutig einer wirtschaftlichen Tätigkeit zugewiesen. Daraus folgt, dass Hochschulen, die Weiterbildung extern anbieten wollen, diese Angebote nicht aus den ihnen zugewiesenen staatlichen Mitteln finanzieren dürfen. Dies führt nach Ansicht der Fragesteller zu einer Verteuerung der Angebote und hemmt zudem deren Entwicklung.

Bei der Beihilfe handelt es sich EU-rechtlich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der nur recht vage formuliert ist und deshalb einen gewissen Auslegungsspielraum lässt. Diesen Spielraum nutzen die 16 Landeshochschulgesetze trotz Leitfaden der KMK in unterschiedlicher Weise. Während einige Landeshochschulgesetze den Begriff sehr streng auslegen und wissenschaftliche Weiterbildung sehr konsequent als wirtschaftliche Tätigkeit einstufen (Bayern, Nordrhein-Westfalen, Hamburg), sind andere deutlich unsicherer (Niedersachsen, Thüringen, Mecklenburg-Vorpommern) oder machen keine rechtlichen Vorgaben (Berlin, Baden-Württemberg). Lediglich Schleswig-Holstein definiert wissenschaftliche Weiterbildung an Hochschulen klar als hoheitliche Aufgabe, wobei diese Zuweisung laut KMK-Leitfaden nicht bei der Bewertung von wirtschaftlicher und nicht-wirtschaftlicher Tätigkeit ausschlaggebend ist. Viele Landeshochschulgesetze lassen also den Hochschulen großen Spielraum bei der Auslegung des EU-Rechts und schaffen somit Unsicherheiten in der praktischen Anwendung (siehe hierzu: [www.pedocs.de/volltexte/](http://www.pedocs.de/volltexte/)

2017/14891/pdf/Maschwitz\_et\_al\_2017\_Finanzierung\_wissenschaftlicher\_Weiterbildung.pdf).

Hochschulen werden in der Nationalen Weiterbildungsstrategie als wichtige Akteure der Weiterbildung genannt. In der Praxis gestaltet sich die Teilhabe der Hochschulen am Weiterbildungsmarkt aus den genannten Gründen jedoch als schwierig. Für Hochschulen bieten sich kaum Anreize, Ressourcen in Weiterbildung zu investieren. Dies ist nach Auffassung der Fragesteller nicht im Sinne eines zukunftsgerichteten Weiterbildungssektors, in dem die wissenschaftliche Weiterbildung wichtige Grundlagen für die Berufsfelder der Zukunft legt.

### Vorbemerkung der Bundesregierung

Wie die wissenschaftliche Weiterbildung umgesetzt wird, definieren nach der föderalen Kompetenzordnung des Grundgesetzes die Länder in ihren Landeshochschulgesetzen. Da die Länder bzw. Hochschulen entsprechend ihrer länderspezifischen Regularien für den Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung zuständig sind, ist es zunächst an ihnen, etwaige Unklarheiten hinsichtlich der Anwendung des EU-Beihilferechts in dem Bereich zu benennen und ggf. in Abstimmung mit der Bundesregierung in den EU-Konsultationsprozess zur Überarbeitung des EU-Beihilferechts einzubringen.

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die Rolle der wissenschaftlichen Weiterbildung durch Hochschulen vor dem Hintergrund der Nationalen Weiterbildungsstrategie und der Herausforderungen auf dem Arbeitsmarkt der Zukunft?

Die Herausforderungen des technischen und wirtschaftlichen Struktur- und Branchenwandels im Blick, hat die Bundesregierung gemeinsam mit den Sozial- und Wirtschaftspartnern, den Ländern und der Bundesagentur für Arbeit sowie unter Einbezug der Wissenschaft und der betrieblichen Praxis eine Nationale Weiterbildungsstrategie erarbeitet. Hochschulen sind in der Nationalen Weiterbildungsstrategie in den Bereichen adressiert, in denen sie zum Erreichen der Handlungsziele der Strategie beitragen und in denen das BMBF eine Förderung anstrebt oder bereits umsetzt. Dies betrifft erstens die Schaffung von Transparenz über hochschulische Weiterbildungsangebote, zweitens die Schaffung neuartiger, qualitativ hochwertiger Lernortkooperationen zur Steigerung der Attraktivität, Qualität und Gleichwertigkeit der beruflichen Bildung und drittens ein etwaiges neues Bund-Länder-Programm hinsichtlich der (Weiter-)Entwicklung von kurzformatigen, flexiblen, digitalgestützten hochschulischen Weiterbildungsangeboten in Zusammenarbeit mit außerhochschulischen Kooperationspartnern, insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen.

2. Wie beurteilt die Bundesregierung die rechtlichen Voraussetzungen für wissenschaftliche Weiterbildung an Hochschulen, wenn diese einem breiten Personenkreis zur Verfügung stehen sollen?

Die Ausgestaltung der Hochschulbildung einschließlich der wissenschaftlichen Weiterbildung liegt nach der föderalen Ordnung des Grundgesetzes in der Zuständigkeit der Länder.

3. Welche wissenschaftlichen Weiterbildungsangebote durch öffentliche Hochschulen in Deutschland sind der Bundesregierung bekannt, und wie viele Teilnehmer wurden damit im vergangenen Jahr erreicht (bitte nach Hochschulen und Ländern auflisten)?
4. Wie haben sich das Angebot und die Teilnehmerzahlen an wissenschaftlicher Weiterbildung an öffentlichen Hochschulen in Deutschland in den vergangenen zehn Jahren entwickelt (bitte jeweils nach Jahren auflisten)?

Die Fragen 3 und 4 werden im Zusammenhang beantwortet.

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis über die Gesamtzahl der hochschulischen Weiterbildungsangebote. Über die Studiengänge, die zur wissenschaftlichen Weiterbildung genutzt werden können, informiert tagesaktuell der „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz (beispielsweise entlang der Merkmale Teilzeitstudium, Fernstudium, berufsbegleitendes Studium). Um eine Übersicht auch hinsichtlich hochschulischer Weiterbildungsangebote unterhalb der Ebene von Studiengängen zu schaffen, fördert das BMBF, wie in der Nationalen Weiterbildungsstrategie angekündigt, ein Vorhaben zum Aufbau eines Informationsportals zur wissenschaftlichen Weiterbildung.

Die Zahl der an hochschulischer Weiterbildung Teilnehmenden wird in der amtlichen Statistik nicht erfasst.

5. Welche Vorgaben macht das EU-Beihilferecht nach Auffassung der Bundesregierung hinsichtlich der Weiterbildung an Hochschulen?  
Welche Folgen hat dies rechtlich und praktisch für das Angebot für wissenschaftliche Weiterbildung an Hochschulen?
6. Wie bewertet die Bundesregierung diese Vorgaben, und inwiefern hat sie sich auf europäischer Ebene für eine Anpassung dieser Vorgaben eingesetzt (bitte erläutern und begründen)?
7. Wie werden diese Vorgaben nach Kenntnis der Bundesregierung in den Ländern und in anderen Mitgliedstaaten der EU interpretiert und umgesetzt (bitte nach Ländern bzw. Mitgliedstaaten auflisten und erläutern)?  
Wie bewertet die Bundesregierung diese Unterschiede?
8. Wie beurteilt die Bundesregierung den Leitfaden der KMK zur Unterscheidung von wirtschaftlichen und nicht-wirtschaftlichen Tätigkeiten fachlich und politisch?
9. Liegen der Bundesregierung Kenntnisse über ähnliche Leitfäden aus anderen EU-Mitgliedstaaten vor?  
Wenn ja, welche, und wie bewertet sie diese?

Die Fragen 5 bis 9 werden im Zusammenhang beantwortet.

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

10. Inwiefern und mit welchen Ergebnissen ist die Bundesregierung zur Frage der Reform und Anwendung des EU-Beihilferechts bezüglich wissenschaftlicher Weiterbildung an Hochschulen im Austausch mit den Ländern, Hochschulen und hochschulpolitischen Verbänden?

Die zuständigen Länder haben bislang gegenüber der Bundesregierung dazu keinen Gesprächsbedarf angemeldet.

11. Wie beurteilt die Bundesregierung die jeweiligen landesgesetzlichen Interpretationen des EU-Beihilferechts vor dem Hintergrund des Leitfadens der KMK und der zu den Fragen 1 bis 9 gegebenen Antworten?
12. Wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeit einer von der KMK ausgearbeiteten verbindlichen Regelung zur Interpretation des EU-Beihilferechts hinsichtlich der Weiterbildung an Hochschulen vor dem Hintergrund der Ziele der Nationalen Weiterbildungsstrategie?
13. Wie bewertet die Bundesregierung das Angebot, die Durchführung und die Zertifizierung einzelner Module, Kurse oder Lehrveranstaltung an Hochschulen für den Weiterbildungsmarkt vor dem Hintergrund des EU-Beihilferechts?

Die Fragen 11 bis 13 werden im Zusammenhang beantwortet.

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

14. Welchen politischen und rechtlichen Spielraum sieht die Bundesregierung zur weiterbildungsfreundlichen Anpassung des EU-Beihilferechts bzw. seiner Interpretation?  
Welche Chancen sieht die Bundesregierung in einer Änderung des EU-Beihilferechts, und wie könnte diese Änderung nach Meinung der Bundesregierung erreicht werden (bitte erläutern und begründen)?

Falls hier seitens der Länder mehrheitlich Anpassungsbedarf in Bezug auf das EU-Beihilferecht oder seine Interpretation gesehen wird, wird die Bundesregierung dieses bei einer Positionierung zur Überarbeitung des EU-Beihilferechts berücksichtigen. Wenig aussichtsreich erscheint eine Änderung des im EU-Primärrecht verankerten Beihilfenbegriffs (Artikel 107 Vertrag über die Arbeitsweise der EU), da eine Änderung des Primärrechts die Zustimmung sämtlicher Mitgliedstaaten voraussetzt.